

Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Gewerbetreibende

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Wer ist buchführungspflichtig?

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahme-Überschussrechnung oder die Bilanzierung auf Grundlage der doppelten Buchführung vor. Zur doppelten Buchführung/Bilanzierung sind folgende Personen verpflichtet:

- Kaufleute, das heißt im Handelsregister eingetragene Unternehmen, wie z. B. OHG, KG, GmbH, AG gemäß § 140 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 238 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

Ausnahme: Einzelkaufleute, deren Umsatz 500.000 Euro und Gewinn 50.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet, sind von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit. Unternehmensgründer sind befreit, wenn die genannten Schwellen am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden (§ 241a HGB).

- Nicht-Kaufleute, d. h. Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur doppelten Buchführung verpflichtet, wenn ihr Umsatz 500.000 Euro oder ihr Gewinn 50.000 Euro im Jahr überschreitet (§ 141 Abs. 1 AO).

Wer nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, kann natürlich auch freiwillig Bücher führen und Bilanzieren, ansonsten kann der Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermittelt werden (§ 4 Abs. 3 EStG).

2. Wann beginnt die Buchführungspflicht?

Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnahme des Gewerbes. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Bei nicht originär zur Buchführung Verpflichteten, beginnt die Buchführungspflicht mit Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt, dass die genannten Grenzen überschritten sind und zur doppelten Buchführung übergegangen werden soll.

3. Was folgt aus der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht?

Bei der Bilanzierung wird das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen (Betriebsvermögensvergleich). Der Unterschiedsbetrag ist der steuerpflichtige Gewinn. Hierbei ist bei Buchführungspflichtigen oder bei Gewerbetreibenden, die freiwillig Bücher führen, grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, welches nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt wurde.

Wer zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, muss zu Beginn seiner Tätigkeit eine Inventur durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der Inventur sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende jedes Geschäftsjahres muss wieder ein Inventar und ein Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt werden. Ebenso sind ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. Alle baren Zahlungsvorgänge müssen in einem Kassenbuch festgehalten werden.

Privat veranlasste Vorgänge bleiben unberücksichtigt. Daher müssen Entnahmen hinzu gerechnet, Einlagen abgezogen werden. Im Gegensatz zur Einnahme-Überschussrechnung sind bei der Bilanzierung nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant. Vielmehr muss der Gewinn periodengerecht ermittelt werden. Dazu müssen Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben (deshalb „doppelte“ Buchführung). Hierfür gibt es Kontenpläne die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten, er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Kontenrahmen sind nach dem Zehnersystem in Kontenklassen aufgebaut. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen. Die drei wichtigsten sind:

- Kontenrahmen für den Einzelhandel,
- Kontenrahmen für den Groß- und Außenhandel
- Gemeinschaftskontenrahmen für die Industrie.

Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Das bedeutet, dass sich ein sachverständiger Dritter (z. B. Steuerprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit anhand der Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen ein Bild von den Geschäftsvorfällen und der Lage des Unternehmens machen kann. Alle Geschäftsvorfälle sind vollständig, richtig und geordnet zu erfassen, so dass sie in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind.

Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Wirtschaftsjahr aber auch davon abweichen. Die Unterlagen zur Gewinnermittlung müssen zehn Jahre aufbewahrt werden, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sechs Jahre.

4. Was verlangt das Finanzamt von Einnahme-Überschussrechnern?

Wer nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, kann den steuerpflichtigen Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermitteln (§ 4 Abs. 3 EStG). Für die Einnahme-Überschussrechnung ist die doppelte Buchführung nicht erforderlich. Es genügt eine einfache Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Prinzip:

Betriebseinnahmen
./. Betriebsausgaben
Gewinn bzw. Verlust.

Die Einnahme-Überschussrechnung muss grundsätzlich unter Verwendung des amtlichen Vordrucks ("Anlage EÜR") elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Der Vordruck und Informationen über elektronisch übermittelbare Formulare sind unter www.elster.de abrufbar. Unternehmen mit einem Umsatz unter 17.500 Euro können ihrer Einkommensteuererklärung anstelle des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Als Grundlage für die Einnahme-Überschussrechnung dienen einfache Aufzeichnungen, in denen alle im Laufe des Jahres zugeflossenen Einnahmen bzw. abgeflossenen Ausgaben in chronologischer Reihenfolge aufgrund der Buchungsbelege zu erfassen sind. Dabei ist es zweckmäßig, die einzelnen Posten beispielsweise nach Kostenarten zu sortieren und sich an dem amtlichen Formular „Anlage EÜR“ zu orientieren.

Nach dem sog. „Zufluss-Abfluss-Prinzip“ sind die Betriebseinnahmen in dem Wirtschaftsjahr anzusetzen, in dem sie eingegangen sind, und die Betriebsausgaben in dem Wirtschaftsjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Ausnahme: Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen bzw. Ausgaben (Zinsen, Miete, Pacht) gilt das Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und nicht das Jahr der Zahlung, wenn die Zahlung innerhalb von 10 Tagen vor oder nach Jahreswechsel erhalten bzw. geleistet wurde.

Folgende Aufzeichnungen sind u.a. ergänzend erforderlich:

- Für umsatzsteuerliche Zwecke müssen das Nettoentgelt, die Umsatzsteuer und der Gesamtbetrag einzeln aufgezeichnet werden.
- Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, den Wareneingang und den Warenausgang aufzuzeichnen. Letzteres allerdings nur, wenn die Ware an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch geliefert wird.
- Für die Abschreibung von abnutzbaren Anlagegütern von mehr als 1.000 Euro netto (z. B. Geschäftswagen) muss eine Abschreibungsübersicht erstellt werden, aus der sich Anschaffungsdatum, Kaufpreis und Abschreibungsdauer bzw. in Anspruch genommene AfA-Beträge ersehen lassen.
- Laufende Führung eines besonderen Verzeichnisses für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 Euro übersteigt bzw. Bildung eines Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigt. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 150 Euro, die sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden müssen, brauchen nicht in einem besonderen Verzeichnis geführt werden.

- Nicht abziehbare Betriebsausgaben müssen getrennt aufgezeichnet werden (z. B. Bewirtungskosten, Geschenke für Geschäftspartner).
- Tägliche Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und -ausgaben

Wird die Umsatzgrenze von 500.000 Euro oder die Gewinngrenze von 50.000 Euro überschritten muss zur doppelten Buchführung übergegangen werden. Das Finanzamt muss dem Unternehmer allerdings mitteilen, dass er infolge des Überschreitens einer der beiden Grenzen buchführungspflichtig geworden ist. Die Buchführungspflicht beginnt dann in dem Jahr, das auf die Mitteilung des Finanzamtes folgt.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2015

Autor

Katrin Rolof
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de